

Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVBl. S. 6), § 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVBl. 2003 Nr. 16 S. 631-647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018 (GVBl. S. 68), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.11.2018 für die Gemeinde Halstenbek folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

- a. Bundesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten,
- b. Landesstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten,
- c. Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten,
- d. Gemeindestraßen,
- e. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht

(1) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch im Sinne des § 20 StrWG hinaus. Sie liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Auf- und Abstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen, Containern, Lagerung von Baustoffen und Bauabfällen,
- b. Plakatierungen,
- c. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- d. Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsfähigen Fahrzeugen und Anhängern,
- e. Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen, Anhängern sowie sonstigen Verkehrsmitteln zum ausschließlichen Zweck der Werbung,
- f. Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen, Warenständen, Tischen und Stühlen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Gewerbebetrieben,
- g. Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren.

- (2) Soweit die Nutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt oder soweit sie der öffentlichen Versorgung dient, richtet sie sich nach bürgerlichem Recht. Es handelt sich dann nicht um Sondernutzung im Sinne dieser Satzung, sondern um zivilrechtliche Vereinbarungen. Dies kann insbesondere bei der Nutzung öffentlicher Plätze für Zirkusveranstaltungen oder für öffentliche Abfallcontainer in Betracht kommen.
- (3) Die Sondernutzung öffentlicher Straßen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird von der Gemeinde nur auf Antrag und nur befristet oder auf Widerruf erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Art und Umfang der Auflagen und Bedingungen sowie die Dauer der Befristung kann die Gemeinde im Einzelfall bestimmen. Sie hat dabei das öffentliche Interesse gegen die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin abzuwägen. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn trotz entsprechender Auflagen und Bedingungen
 - a. die Sondernutzung den Gemeingebrauch in unzumutbarer Weise einschränkt oder behindert,
 - b. die Sondernutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schäden an der öffentlichen Straße verursachen wird, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. die Sondernutzung die Umwelt in unzumutbarer Weise belastet oder schädigt,
 - d. die Sondernutzung in sonstiger Weise Belangen der öffentlichen Sicherheit entgegensteht.

§ 3 Verfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Dem Antrag sind auf Verlangen der Gemeinde folgende Unterlagen bzw. Nachweise beizufügen:
 - a. maßstabsgerechte Zeichnung der geplanten Sondernutzung,
 - b. textliche Beschreibung der geplanten Sondernutzung,
 - c. Angaben zu den geplanten Vorkehrungen zur Sicherstellung des unbehinderten Gemeingebrauchs während der Sondernutzung,
 - d. Angaben zu den geplanten Vorkehrungen zum Schutz der öffentlichen Straße.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 - a. nach Ablauf der in ihr verfügten Befristung,
 - b. im Falle des Widerrufs,
 - c. bei Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 - d. wenn der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin mehr als sechs Monate keinen Gebrauch von ihr gemacht hat.
- (3) Die Sondernutzung ist mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis zu beenden. Sämtliche Verunreinigungen sind durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin zu beseitigen. Der genutzte Bereich der öffentlichen Straße ist in seinem ursprünglichen Zustand zu verlassen.

§ 4 Sonderregelungen zum Plakatieren und zum Aufstellen von Stellschildern

- (1) Stellschilder- und Plakatwerbung darf für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen bewilligt werden.
- (2) Stellschilder- und Plakatwerbung wird für einen Werbegegenstand maximal einmal innerhalb von zwei Monaten bewilligt.
- (3) Stellschilder und Plakate können eine Größe von maximal DIN A 0 haben. Für einen Werbezweck wird das Aufstellen bzw. Anbringen von Stellschildern bzw. Plakaten an maximal 50 Standorten genehmigt. Dabei können an einem Standort bis zu zwei Stellschilder bzw. Plakate angebracht werden. Bei mehreren parallel laufenden Werbevorhaben kann die Zahl der Standorte entsprechend reduziert werden.
- (4) Stellschilder und Plakate dürfen nicht
 - a. mit unbeschichtetem Draht an Bäumen,
 - b. an Bushaltestellen,
 - c. an Schaltkästen,
 - d. an den grau und an den grün lackierten Straßenlaternen im Bereich Gustavstraße/Hauptstraße/Schulstraßeangebracht werden.
- (5) Stellschilder und Plakate dürfen nicht so angebracht werden, dass sie die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen. Sie dürfen insbesondere nicht so angebracht werden, dass sie
 - a. Ampeln oder Verkehrsschilder verdecken,
 - b. den Gemeingebrauch einschränken oder die Verkehrsteilnehmer/ Verkehrsteilnehmerinnen gefährden oder beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Stellschilder oder Plakate wesentlich in den Straßenraum hineinreichen und ein uneingeschränkter Gemeingebrauch daher nicht mehr möglich ist.
- (6) Großflächenplakate dürfen an folgenden Standorten aufgestellt werden:
 - a. Dockenhudener Chaussee/ Heidkampstwiete
 - b. Lübzer Straße/ Bickbargen
 - c. Lübzer Straße/ Eidelstedter Weg
 - d. Lübzer Straße/ Heideweg
 - e. Papenmoorweg/ Bickbargen (Grünes Dreieck)
 - f. Seestraße/ Eidelstedter Weg
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Aufstellen von Stellschildern und das Anbringen von Plakaten durch Parteien anlässlich von Wahlen.

§ 5 Kosten

- (1) Für die Entscheidung über den Antrag auf Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung vom 17.07.2017 erhoben.

- (2) Für Sondernutzungen wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Halstenbek in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Erstattung von Mehrkosten

Soweit für die Sondernutzung die öffentliche Straße verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss als es der Gemeingebruch erfordert, darf dies ausschließlich durch die Gemeinde veranlasst werden. Die der Gemeinde hieraus entstehenden Mehrkosten sind durch den Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis zu erstatten. Die Gemeinde kann Sicherheiten und Vorschüsse verlangen.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, durch den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin freizuhalten. Die Haftung für sämtliche durch die Sondernutzung entstehende Ansprüche trifft den Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin, ihren Rechtsnachfolger/ihre Rechtsnachfolgerin und denjenigen/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben lässt.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die für die Regelung der Sondernutzung sowie die Erstattung von Mehrkosten erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Die Regelungen der Wochenmarktsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der vorliegenden Sondernutzungssatzung unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 56 StrWG und § 23 FstrG hinaus folgendes:
- Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung sämtliche Verunreinigungen nicht beseitigt beziehungsweise den genutzten Bereich der öffentlichen Straße nicht in seinem ursprünglichen Zustand zurück lässt;
 - b. entgegen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung Stellschilder oder Plakate mit Draht an Bäumen, Bushaltestellen, Schaltkästen und den grün und grau lackierten Straßenlaternen im Bereich der Gustavstraße/ Hauptstraße/ Schulstraße anbringt;
 - c. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung Stellschilder oder Plakate so anbringt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird.
- (2) Die in Abs.1 aufgeführten, zusätzlich zu den in § 56 StrWG und § 23 FstrG genannten Ordnungswidrigkeiten, können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halstenbek, den 13.12.2018

Gemeinde Halstenbek
gez. Claudius von Rüden
Der Bürgermeister